

Unterrichtung
durch den Bundesrat

**Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz
und in anderen Gesetzen**

— Drucksachen 12/3211, 12/3327, 12/3363, 12/3423, 12/3668, 12/3713 —

hier: Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 Grundgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 13. November 1992 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

Zwei Jahre nach der deutschen Vereinigung weist das soziale Gefüge in der Bundesrepublik Deutschland eine schwere Schlagseite auf. 5,3 Mio. Menschen sind in Ost- und Westdeutschland in irgendeiner Form beschäftigungslos oder nur befristet beschäftigt und damit aus dem ersten Arbeitsmarkt ausgegrenzt: Sie sind entweder arbeitslos (2,9 Mio.), stehen in Kurzarbeit (570 000), werden als Arbeitslose in Arbeitsbeschaffungs- (440 000) oder Fortbildungsmaßnahmen (570 000) gefördert oder sind als Bezieher von Altersübergangsgeld und Vorruhestandsleistungen aus dem Erwerbsleben ausgeschieden (840 000).

Zum Ende des Jahres 1992 steht die Bundesrepublik Deutschland vor einer nur mit den Nachkriegsjahren vergleichbaren wirtschafts- und sozialpolitischen Herausforderung. Im Kern geht es dabei um

- den Aufbau einer langfristig konkurrenzfähigen Unternehmenslandschaft in Ostdeutschland, nachdem ganze Industrie- und Branchenstrukturen zusammengebrochen sind;
- die dauerhafte Integration von Millionen Beschäftigungslosen in den allgemeinen Arbeitsmarkt;
- die gerechte Verteilung der finanziellen Lasten, die mit der Neuordnung der ostdeutschen Wirtschaft verbunden sind.

In dieser Situation ist nicht ein weniger, sondern ein quantitatives und qualitatives Mehr an aktiver Arbeitsmarktpolitik erforderlich.

Der Bundesrat hat mit großer Mehrheit bereits in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 auf seine schwerwiegenden Bedenken gegen den Regierungsentwurf zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen (10. AFG-Novelle) hingewiesen, wobei er ausdrücklich begrüßt hat, daß die neuen Bundesländer mit der Schweriner Erklärung „Der Arbeitsmarkt erfordert neue Konzepte aktiver Arbeitsmarktpolitik“ in der Neufassung vom 18. September 1992 eine klare Bestandsaufnahme der Arbeitsmarktsituation in den neuen Bundesländern vorgenommen und die Notwendigkeit für eine Verstärkung der aktiven Arbeitsmarktpolitik nachgewiesen haben.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß auch nach Anrufung des Vermittlungsausschusses das Gesetz in der Fassung der Beschlüsse des Deutschen Bundes-

tages vom 15. Oktober und 13. November 1992, selbst unter Berücksichtigung der schwierigen haushaltsmäßigen Situation, nicht den aktuellen Herausforderungen der Arbeitsmarktpolitik in den neuen und alten Bundesländern gerecht wird.

Das im Vermittlungsverfahren erzielte Ergebnis kann vom Bundesrat nicht als ein annehmbarer Kompromiß gewertet werden. Der Vermittlungsausschuß hat den berechtigten Forderungen des Bundesrates in Höhe von rd. 3 Mrd. DM lediglich in einer Größenordnung von 100 Mio. DM Rechnung getragen.

Kürzungen im Leistungsrecht vermögen zwar den Bundeszuschuß zur Bundesanstalt für Arbeit zu reduzieren, schaffen aber erhebliche Folgeprobleme nicht nur bei den anderen öffentlichen Haushalten (insbesondere den Sozialhilfehaushalten der Kommunen), sondern auch direkt bei den von Arbeitslosigkeit Bedrohten und Betroffenen. Auch die Nachbesserungen im Bereich der Arbeitsförderung in Ostdeutschland tragen den Erfordernissen einer bedarfsgerechten aktiven Arbeitsmarktpolitik nur sehr unzureichend Rechnung. Vor allem stellt der gegenüber dem Regierungsentwurf verschärfte Einstieg in eine untertarifliche Bezahlung von ABM-Kräften einen schwerwiegenden Eingriff in die Tarifautonomie dar und bedeutet im Ergebnis einen Schritt zur Verzögerung der Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern.

In diesem Zusammenhang wird an den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 15. Oktober 1992 erinnert, wo es heißt: „Die wesentlichen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit werden gegenwärtig ausschließlich aus Beiträgen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber finanziert, obwohl eine erhebliche Ausweitung der Leistungen durch die Herstellung der deutschen Einheit veranlaßt ist.

Für den Deutschen Bundestag stellt sich die Frage, ob die gegenwärtige Finanzierung aus Beitragsmitteln sozial gerecht ist oder ob die Leistungen aktiver Arbeitsmarktpolitik für die neuen Bundesländer nicht aus Steuermitteln oder einer Arbeitsmarktabgabe zu finanzieren sind.“

Der Bundesrat lehnt aus den genannten Gründen das Gesetz zur Änderung der Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen weiterhin ab.